E Festsetzungen durch Planzeichen

der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90) Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)



Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)



Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 16 (2) BauNVO)

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Ш

maximale Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

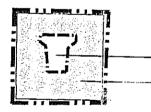
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Geschlossene Bouweise

Baugrenze

Baulinie

4. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)



nicht überbaubare Grundstücksfläche überbaubare Grundstücksfläche

5. Flächen für den Gemeinbedarf,

(§ 9 Abs.1 Nr.5)

Flächen für den Gemeinbedarf



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



öffentliche Verwaltungen



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Strassenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Einfahrtsbereich



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



verkehrsberuhigter Bereich

7. Anpflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Anpflanzen von raumbildenden Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25)

Erhalt des Baumbestandes entsprechend Baumschutzverordnung der Stadt Neustadt an der Orla v. 30.01.1992 (§ 9 Abs.1 Nr.25)

8. Flächen für Nebenanlagen wie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 9 BauCB)

Umgrenzeng von Flächen für Stellplätze und Garagen

St

Stellplätze

Hauptversorgungs— und Hauptwasserleitungen,

(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Hauptsammler

10. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen §2 Abs. (1) ThDSchG (§ 9 Abs.6 BauGB)

(siehe Denkmalliste vom 30.3.2000)

11. Sonstige Festsetzungen

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (Mindestbreite 3,00m)

(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Mit Gehrechten zu belastende Flächen

(Mindestbreite 1,50m)

(§ 9 Aps.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

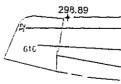
Grenze des röumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Abgrenzung von Flächen für besonderen Nutzungszweck innerholb eines Baugebietes (§ 9 Abs.1 Nr.9 BauGB)

12. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



Höhenangaben in m über NN Hausnummer

Grundstücksnummer vorhandene Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Auftraggeber:

STADT NEUSTADT AN DER ORLA

Vorhaben: B-- UND GO - PLAN "S"

Teilbebauungs- und Grünordnungsplan "Q 1,3,4,6,9"

Bearbeitungsstufe:

Entwurf 1. Fassung

Planverfasser:



mation sieber architektin kurt-keicher-straße 11 07545 gera

rchitekturbüro